

# Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kamst Du selber kein Ganzes  
 Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

## Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
 Vierteljährlicher Abonnements-  
 preis 1 Mark für 1 Exemplar,  
 jedes weitere bis zu 5 Exempl.  
 direkt unter einer Adresse be-  
 zogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr.  
 Währung.  
 Expedition: S. Alle Jacobstr. 64.  
 bei J. Bey. Alle Postanstalten  
 und Zeitungs-Expeditionen neh-  
 men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

von

**General-Rath.**

Infektionsgebühr für die ge-  
 wöhnliche Zeile 20 Pf. — 12. Kr.  
 Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt  
 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ.  
 für Zusendung v. Offerten unter  
 Chiffre durch die Redaktion resp.  
 Expedition werden 25 Pf.  
 15 Kr. Oesterr. Währ. als Ver-  
 gütung erhoben.  
 Redakteur: Georg Lenz,  
 NW. Skomstraße 48.

Nr. 19.

Berlin, den 12. Mai 1882.

Neunter Jahrgang.

### Amtlicher Theil des Generalraths.

#### Die Arbeitsstatistik betreffend

ersuche ich die resignierenden Vereine bezw. Ortssekretäre nochmals  
 um baldige Einsendung. Etwa abhanden gekommene Formulare  
 wolle man nachverlangen.

Georg Lenz, Hauptschriftführer.

#### 33. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (e. G.) vom 24. April 1882.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Bestätigung örtlicher Vorstands-  
 mitglieder, 3. Kassenbericht pro Februar, pro März, pro 1. Quartal und  
 Bericht des Ausschusses, 4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird Abends um 8<sup>1/4</sup> Uhr vom Vorsteher Herrn Lenz I  
 eröffnet. Entschuldigt fehlt Hr. Schmidt, ohne Entschuldigung die Herren  
 Kern und Voigt. Vom Ausschuss sind die Herren Fette, Münchow, Doll-  
 mann und Huve anwesend. Das Protokoll der 32. Sitzung wird verlesen  
 und genehmigt und sodann in die L. D. eingetreten.

Zu Punkt 1 liegt zunächst die folgende Zuschrift des Ausschusses un-  
 serer Kasse (Generalrevisoren) vor, welche bereits in einer früheren Sitzung  
 des Vorstandes zur Berathung gestanden, der vorgerückten Zeit wegen aber verlagert  
 werden mußte: „Ferner beschloß der Ausschuss, dem Vorstande folgende Resolution  
 zur Kenntnisknahme zu unterbreiten: Der Ausschuss spricht seine Mißbilligung  
 über das Verhalten des Hauptkassirers gelegentlich der Einsendung des Jahres-  
 abschlusses an die Aufsichtsbehörde aus, da derselbe (der Ausschuss) es nicht  
 für richtig findet, daß der Abschluß unrevidirt abgesandt wird. — In  
 Konsequenz dessen lehnt der Ausschuss jede Verantwortung für den seitens des  
 Hauptkassirers an die Aufsichtsbehörde eingereichten Jahresabschluss ab. —  
 Weiter spricht der Ausschuss die Erwartung aus, daß der Vorsteher der Hilfs-  
 kasse in der Zukunft die Abschlüsse nicht eher unterzeichnet, bis dieselben sei-  
 tens des Ausschusses revidirt sind.“ Zur Begründung der Zuschrift führt im  
 Namen des Ausschusses Hr. Münchow ohngefähr das Folgende aus: Ge-  
 legentlich seines Zusammenseins mit dem Hauptkassirer auf der Reichsbahn  
 habe ihm derselbe mitgeteilt, daß der Jahresabschluss fertig sei und sei die  
 Revision zwischen ihm und dem Hauptkassirer auf Mittwoch, den 1. März,  
 verabredet worden. Die Einigung über Abhaltung der Revision unter den  
 Mitgliedern des Ausschusses erfordere ein Paar Tage Zeit, da der Wohn-  
 bezw. Arbeitsort derselben verschieden gelegen sei. Bei der Verabredung unter  
 den Ausschussmitgliedern habe sich nun herausgestellt, daß der 1. März zur  
 Revision nicht anginge. Er habe deshalb an den Hauptkassirer geschrieben,  
 daß die Revision am Donnerstag, den 2. März, werde vollzogen werden, worauf  
 ihm dieser geantwortet, dies ginge nicht, da er am Donnerstag expedire.  
 Trotzdem habe der Ausschuss keinen andern Tag zur Revision wählen können  
 und habe er (Münchow) deshalb zurückgeschrieben, daß die Revision am Don-  
 nerstag, den 2. März, stattfinden müsse. Dies sei denn auch geschehen, jedoch  
 sei dem Ausschuss bei seiner Ankunft vom Hauptkassirer mitgeteilt worden,  
 er (der Hauptkassirer) habe den Abschluß bereits dem Vorsteher Hr. Lenz I zur  
 Uebermittlung an den Magistrat zugesandt. Dieses Verfahren des Haupt-  
 kassirers halte der Ausschuss, von der Ueberzeugung geleitet, daß alle Ab-  
 schlüsse revidirt werden müßten, nicht für gerechtfertigt und habe deshalb in

seiner letzten Zusammenkunft den Beschluß gefaßt, welcher dem Vorstande  
 unterreicht worden ist. — Der Hauptkassirer Hr. Bey erklärt, daß er den  
 Abschluß zeitig fertig gestellt und ebenso an Hr. Münchow bezw. den Aus-  
 schuss die Aufforderung zur Revision gerichtet habe. Nun sei ihm nach der  
 getroffenen Verabredung die Mittheilung geworden, daß nicht am Mittwoch,  
 sondern am Donnerstag revidirt werden solle. Am Donnerstag habe er aber  
 abschreiben müssen. Da der Ausschuss nun am Mittwoch nicht gekommen sei,  
 so habe er den Abschluß an den Vorsteher behufs Unterschrift und Ueberse-  
 ndung an die Behörde abgeschickt. Die Karte des Ausschusses, welche ihm das  
 Festhalten am Donnerstag meldete, habe er infolge davon, daß dieselbe auf  
 dem Herbandsbureau abgegeben worden sei, statt in seiner Wohnung, erst  
 am Donnerstag früh vorgefunden, nachdem er den Abschluß bereits abgesandt.  
 Er habe die pünktliche Absendung des Abschlusses für notwendig gehalten  
 und nie er erfahren, sei dem Vorsteher auch zu der betr. Zeit eine bezügliche  
 Aufforderung bereits zugegangen. Der von dem Ausschuss revidirte, im Organ  
 veröffentlichte Abschluß stimme genau mit dem an die Behörde abgeordneten  
 überein. Er könne nur sagen, daß er geglaubt habe, seine volle Schuldigkeit  
 zu thun gegenüber den Anforderungen der Aufsichtsbehörde. Am allerwenig-  
 sten habe er deshalb einen Vorwurf erwartet. Uebrigens halte er den Aus-  
 schuss nicht für berechtigt, über ein Mitglied des Vorstandes zu urtheilen; dies  
 stehe laut § 34 des Statuts dem Vorstande zu. Insofern sei also der Aus-  
 schuss formell nicht im Rechte. Was die materielle Seite der Sache anbetrefte,  
 so sei der Vorstand für die Kasse verantwortlich, nicht der Ausschuss. Er habe  
 den Abschluß an den Vorsteher zugesandt und erst der Vorsteher, als der ver-  
 antwortliche Beamte, habe die Absendung an die Behörde bewirkt. Der Vor-  
 steher würde also ebenfalls mit heranzuziehen sein, im Fall eine Mißbilligung  
 ausgesprochen werden sollte. Er halte jedoch einen Tadel überhaupt nicht für  
 berechtigt, da er sowohl wie der Vorsteher pflichtgemäß gehandelt habe. Red-  
 ner stellt schließlich den Antrag: „Der Vorstand erklärt die Resolution des  
 Ausschusses für vollständig unbegründet und geht demzufolge zur Tagesord-  
 nung über.“ — Hr. Münchow weist darauf hin, daß der Ausschuss laut § 39  
 des Statuts zur Revision aller Abschlüsse verpflichtet sei und auch die letzte  
 Generalversammlung habe wohl nicht die Absicht gehabt, diese Verpflichtung  
 bezw. Nothwendigkeit in irgend einer Weise zu beschränken oder aufzuheben.  
 Auch dem Gesetz gegenüber sei der Ausschuss verantwortlich, so gut wie der  
 Vorstand, und es sei durchaus falsch, wie es geschehen, das Gegentheil anzu-  
 nehmen. Redner will sich über die Sache nicht mehr des Weiteren verbreiten,  
 er halt diese Hinweise für genügend und der Hauptkassirer möge nicht nur  
 die von ihm angezogenen Bestimmungen, sondern auch die eben angezogenen  
 Vorschriften des Statuts und Gesetzes in Betracht ziehen. Er wolle schließlich  
 noch bemerken, daß der Vorstand ja beschließen könne, wie es demselben gut  
 dünke, der Ausschuss müsse seine Ansicht trotzdem aufrecht erhalten. Lenz II  
 hält die Revision der Abschlüsse sowohl dem Statut als dem ganzen Gebrauch  
 in unserer Organisation nach für notwendig. Der Ausschuss sei dem § 34  
 des Hilfskassengesetzes nach ebenso gut verantwortlich, als der Vorstand. Der  
 Hauptkassirer hätte seiner Ansicht nach ebenso pflichtgemäß gehandelt, wenn er  
 die Absendung des Abschlusses in Rücksicht auf die noch nicht stattgehabte Re-  
 vision nicht am 1. März bewirkt und dem Vorstand davon Mittheilung ge-  
 macht hätte. Ein Verschulden des Hauptkassirers könne er jedoch in der früh-  
 zeitigen Absendung nicht erblicken. Er halte aus dem Grunde auch die hem-  
 selben gegenüber ausgesprochene Mißbilligung für nicht gerechtfertigt und stelle  
 den folgenden Antrag: „Der Vorstand hält die in dem ersten Theil der Re-  
 solution gegenüber dem Hauptkassirer ausgesprochene Mißbilligung für nicht

berechtigt, da der Hauptkassirer durch die zeitgemäße Absendung des Magistratsabschlusses an den Vorsteher nur seine Pflicht zu thun bestrebt war. Was den zweiten Theil betrifft, so erachtet der Vorstand es in Rücksicht auf die Statuten und den Gebrauch in unserer Organisation in Zukunft ebenfalls für notwendig, daß die Abschlüsse dem Ausschuss benachrichtigt und erwartet vom Ausschuss, daß er bei jedem Abschluß den Anforderungen der Behörde Rechnung tragen wird. — Hr. Dollmann erklärt sich für den Ausschuss; es sei jedenfalls gar keine Frage, daß die Abschlüsse revidirt werden müßten. Welche Form solle denn der Ausschuss bei Anbringung der Sache beim Vorsteher nun wählen? Solle er am Ende bitten? Die Form, in der der Ausschuss die Resolution eingereicht, sei milder geworden, als sie beschloffen worden. Durch Annahme des Antrages sey der Vorstand gewissermaßen eine Statutenverletzung begangen. Redner stellt deshalb den Antrag: „Nachdem der Vorstand von der Mittheilung des Ausschusses Kenntniß genommen, geht derselbe zur Tagesordnung über.“ — Hr. Lenz I hält sich als Vorsteher für die Absendung des Abschlusses allein verantwortlich; er habe geglaubt, durch dieselbe dem Gesetze zu genügen. Man möge doch einfach den zweiten Theil der Resolution annehmen, dann sei die Sache auf die besten Art erledigt. — Hr. Grunert hält ebenfalls nicht den Hauptkassirer, sondern den Vorsteher in der Sache für verantwortlich; dies sei er dem Gesetze nach, an welches wir gebunden seien. Er könne sonst nur erklären, daß er in dem gleichen Falle ebenso gehandelt hätte, wie der Vorsteher. — Hr. Münchow stellt den Antrag: „Der Vorstand möge beschließen, daß die Abschlüsse für die Behörde vom Ausschuss revidirt sein müssen, bevor dieselben zur Absendung an die Behörde dem Vorsteher übersandt werden.“ — Hr. Fetzke theilt nochmals kurz den Ver gang der Sache mit; der Vorstand stelle sich gegen den Ausschuss; es werde in Zukunft dadurch so kommen, daß der Ausschuss streng geschäftsmäßig handele. — Hr. Lenz I bringt den folgenden Antrag ein und empfiehlt denselben: „Der Vorsteher der Kasse ist nicht berechtigt, die Abschlüsse der Aufsichtsbehörde einzusenden, bevor der Ausschuss die Revision derselben bestätigt hat.“ — Bey geht nochmals auf die Sache ein; es sei doch bisher vom Ausschuss immer bis zum 1. März revidirt worden. Diesmal sei dies nicht geschehen resp. nicht möglich gewesen, wolle man ihm denn nun einen Vorwurf machen? Daß die Revision bezw. der Ausschuss ebenso gut wie er irren können, ergebe sich durch die Thatsache, daß der letzte Magistratsabschluß thatsächlich 60 M. Bestand zu viel enthalte und zwar bezüglich der angelegten Gelder der örtlichen Verwaltungsstellen. Er sei mit der Regelung der Sache im Sinne des Ausschusses für die Zukunft einverstanden und ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Lenz II zurück. — Vor Schluß der Debatte zieht alsdann Münchow seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Lenz I ebenfalls zurück. — Bei der Abstimmung wird sodann, nachdem die Antragsteller ihre resp. Anträge vertheidigt, zunächst der Antrag Dollmann abgelehnt; Antrag Lenz II wird dagegen mit 5 Stimmen angenommen, wodurch Antrag Lenz I erledigt ist. Es folgt nunmehr eine längere persönliche Debatte, in der Münchow zunächst auf die Aeußerung des Hauptkassirers betreffs der Differenz von 60 M. eingeht. Er gestehe zu, daß es bei der Knappheit der Zeit und der Komplizirtheit der Kassenverhältnisse schwer sei, die Revision genügend zu vollziehen; er müsse deshalb aber auch erwarten, daß dem Ausschuss kein Vorwurf gemacht werde, wie dies durch den Hauptkassirer vor Schluß der Debatte geschehen. — Fetzke spricht in demselben Sinne. — Bey erklärt, daß er dem Ausschuss keinen Vorwurf machen wolle; seine Aeußerung sei nur sachlich gemeint worden. — Münchow entgegnet hierauf nochmals, er hätte gewünscht, daß der Hauptkassirer von dem Umstande zunächst den Revisoren bezw. dem Ausschuss selbst Mittheilung gemacht hätte. — Die persönliche Debatte ist damit geschlossen und die Sache erledigt. — Es kommen nunmehr noch geschäftliche Sachen zur Verhandlung. In der Sache Walter-Sikendorf wird der Abzug der Ueberversicherung von 1,50 Mk. wöchentlich für die letzte Krankheitsdauer (19 Wochen) beschlossen. — Mitglied Reumann-Dresden ist vor den Osterfeiertagen erkrankt, hat sich jedoch erst am 3. Feiertage krank gemeldet und ist infolgedessen, da die Krankheit erst vom Tage der Meldung an rechnet (§ 8) nur 6 Tage krank gewesen. Das Krankengeld, welches die örtl. Verwaltung selbst beantragt, kann dem Reumann daher nicht gewährt werden, da keine volle Woche Krankheit (von 7 Tagen) vorhanden war. — Mitglied Wernicke-Eisenberg schickte sein Kind (da W. selbst nicht ausgehen konnte) behufs Unterzeichnung des Krankenscheins zum Arzt und dieser schrieb infolge falscher Bestellung des Kindes den Wernicke, trotzdem derselbe seines Wissens noch nicht gesund war, irrtümlich arbeitsfähig, annehmend, daß Wernicke sich in der letzten Zeit gebessert haben müsse. Der Kassirer verweigerte infolgedessen das Krankengeld. Da der Arzt den Vorst. schriftlich bestätigte, der ohne Schuld Wernicke's entstanden, so erkennt der Vorstand dem W. den Anspruch auf Krankengeld wieder zu. — In Königstele und in Stanowitz haben sich durch die Bemühungen der Herren W. Pferdekämpfer bezw. A. Großer örtl. Verwaltungsstellen gebildet, wovon der Vorstand Kenntniß nimmt. —

Zu Punkt 2 werden die örtl. Vorstandsmitglieder von Königstele und Stanowitz (siehe Nr. 17 d. Bl.) sowie als Kassirer für Gohra Hr. W. Schulz bestätigt.

Bei Punkt 3 betragen die Einnahmen im Februar in der Hauptklasse 1066,74, die Ausgaben 996,87 M. Bestand am 1. 3. 82 8996,67 M., im März war Einnahme 3893,97 M., Ausgabe 3544,26 M. Bestand am 1. 4. 82 8773,71 M. (einschl. Rationen). Nach Bericht über das 1. Quartal 1882 (siehe Abschluß in Nr. 17 d. Bl.) und Bestätigung der Richtigkeit durch den Ausschuss wird der Hauptkassirer entlastet.

Zu Punkt 4 werden aufgenommen von Meissen: Schimm, Fischer, John; Blankenhain: Härtig, Förster; Flomenau: Hertel, Schön, Fischer, Gubann, Schneider; Königszelt: Knoll, Gerkenberg, Seidel, Beer; Oberhausen: Brunk, Sigendorf; Oppel, Reichenberg: Schulz, Fuhrmann; Delze: Seifert, Müller; Bonn: Ressen, Reußen; Altwasser: Vogt, Fischer; Schramberg: Sohmer, Schäfer; Stückerbach: Baumgärtner; Rapphütte: W. Fuhrmann, A. Fuhrmann; Eisenberg: Baumann, Rablig, Rober, Raute. — Ausgeschlossen sind von Flomenau: Gleichmann, Elze; Eisenberg: Gütler (gest.); Königszelt; Waster. Abschied erfolgt Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr Nachts. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Vorstand.  
 Gustav Lenz,                    J. Bey,                    Georg Lenz.  
 Vorsteher.                    Hauptkassirer.            Hauptchriftführer.

## Korporativer Hilfskassenzwang oder gesetzliche Armenpflege?

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß zwischen den Anschauungen des frühern österreichischen Ministers und bekannten Sozialpolitikers Dr. Albert Schäffle und den gesetzgeberischen Ideen des Fürsten Bismarck ein gewisser Zusammenhang besteht. Gleichzeitig mit dem Erscheinen des Dr. Schäffle in Berlin im vorigen Jahre manifestirte sich die Sinnesänderung des Reichskanzlers in Bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung, wie sie sich in der ersten Vorlage gestaltet hatte, und seine Vorliebe für die korporativen Verbände, welcher er im Reichstage Ausdruck gab. Es ist auch wohl kein Zufall, daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung der unter dem Titel „Der korporative Hilfskassenzwang“ in Tübingen erschienenen Arbeit des Dr. Schäffle zwei lange Artikel widmet. Es ist daher mindestens wahrscheinlich, daß man mit den in jener Arbeit niedergelegten Ideen wenigstens für die nächste Zeit zu rechnen haben wird.

Nach Dr. Schäffle soll der korporativen Hilfskasse zunächst die Aufgabe zufallen, und zwar obligatorisch, ihre Mitglieder, soweit die Arbeitnehmer sind, bei zeitweiliger oder dauernder Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit oder von Unfällen mit einer Unterstützung zu versehen, welche über das zur Existenz notwendige Minimum nicht hinausgehen darf. \*) Weitere Leistungen der Hilfskasse sollen dem freien Willen resp. statutarischen Anordnungen vorbehalten bleiben. Die Frage, ob solche korporative Hilfskassen lediglich auf die eigenen Kräfte angewiesen sein, oder einen Zuschuß aus Reichs- oder Staatsmitteln erhalten sollen, wird als eine offene behandelt. Zunächst sind für den Beitritt zu solchen Hilfskassen die Fabrikarbeiter eines großen oder mehrerer gleichartigen Etablissements, eventuell auch die ganze Arbeiterbevölkerung einer Gemeinde mit ihren Arbeitgebern in Aussicht genommen, und demnächst Handwerkslehrlinge und Gehülfen, Gesinde, Tagelöhner und endlich auch landwirthschaftliche Arbeiter.

Gegenüber der Versicherung bei einer nicht korporativen Versicherungsanstalt wird als besonderer Vorzug hervorgehoben, daß bei letzterer zu einer bestimmten Zeit die unabänderlich feststehende Summe ohne jede Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Versicherten gezahlt werden müsse, während bei der korporativen Hilfskasse nur das unbedingt zur Existenz Nothwendige gewährt werde, also auch eine Rücksicht auf die allgemein finanzielle Lage des zu Unterstüzenden genommen werden könne. Wieviel unter den jedesmal gegebenen Umständen erforderlich sei, werde durch die ehrenamtlich, also billig arbeitenden Selbstverwaltungsorgane der Korporation festgesetzt. Selbstverständlich müsse eine solche Beschränkung auf das Nothwendige auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Höhe der Beiträge üben, welche mithin weit hinter den an private Versicherungsanstalten oder an ein allgemeines Reichs- oder Staatsinstitut zu zahlenden Prämien zurückbleiben würden.

Soweit von dem Gesetzgeber, welcher die Schäffle'schen Ideen auszuführen haben würde, die vorläufig unentschiedene Frage der Nothwendigkeit von Zuschüssen aus dem allgemeinen Säckel der Steuerzahler in bejahendem Sinne beantwortet werden sollte, insoweit treffen gegen das Schäffle'sche Projekt alle diejenigen Einwendungen zu, welche seiner Zeit gegen den dem Reichstage vorgelegten Entwurf erhoben wurden. Dieselben lassen sich entsprechend den Ausführungen des Abg. Stumm dahin präzisiren, daß es im höchsten Grade ungerecht sein würde, die ärmeren Tagelöhner der Landwirtschaft mit drückenden Konsumptionsabgaben zu Gunsten der immerhin besser situirten Fabrikarbeiter, oder gar zum Theil zu Gunsten der lastpflichtigen Unternehmer zu belasten, denn auch nach Schäffle handelt es sich zunächst und in erster Linie um die Fabrikarbeiter. Alles übrige ist mehr oder weniger Zukunftsmusik.

Läßt man aber den Zuschuß aus Reichs- oder Staatsmitteln vorläufig außer Betracht, so gestaltet sich für einen nüchternen Beobachter die Sache einfach so, daß nach dem Schäffle'schen Projekt zunächst den Fabrikarbeitern und bei weiterer Entwicklung seiner Idee später einer ganzen Reihe anderer den sogenannten arbeitenden Klassen angehörigen Personen zum großen Theil aus ihrer eigenen Tasche das gewährt werden soll, was ihnen schon jetzt Kraft Gesetzes von der Gemeinde, Kreis- oder Provinzial-Korporation resp. vom Staate gewährt werden muß. Nichts mehr und Nichts weniger.

\*) Man lese in dieser Beziehung die Rede des Anwalts Dr. Max Hirsch in dem Bericht über die Versammlung der freien Hilfskassen Berlins in voriger Nummer.

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren“ heißt es im § 1 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz oder „alle zur Existenz eines Menschen unentbehrliche Gegenstände“ wie es in einer Ministerial-Instruktion bezeichnet wird.

Im § 63 des angeführten Gesetzes wird bestimmt, das es in der Pflicht der Verwaltungsbehörde liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothwendige hinausgehen.

Dieses zur Existenz unumgänglich Nothwendige der Armen-gesetzgebung dürfte doch wohl mit dem Existenzminimum, das von der korporativen Zwangshilfskasse zu gewähren ist, ziemlich identisch sein, und die wenigstens in den Kreisordnungs-Provinzen in Preußen auch aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Selbstverwaltung bestehenden Verwaltungsbehörden haben, ganz entsprechend den Organen der korporativen Hilfskassen, wie man sieht, ebenfalls die Pflicht, über Art und Höhe der Unterstützung von Fall zu Fall zu entscheiden und dafür zu sorgen, daß sie über das unbedingt Nothwendige nicht hinausgehen.

Nun ließe sich ja vom manchesterlichen Standpunkt, wonach Alles auf Leistung und Gegenleistung beruhen soll, vom Gesichtspunkte der Selbsthilfe aus Nichts dagegen einwenden, wenn die Last, welche von den Kommunen, Kreisen oder Provinzen resp. in den kleinen Ländern vom Staat (als Landarmen-Verband) getragen wird, auf die Schultern derer abgewälzt würde, welche entweder die Unterstützung in Anspruch nehmen oder welche als Unternehmer dazu Veranlassung gegeben haben, daß die Nothwendigkeit der Unterstützung eintritt. Da indessen, wenigstens in Preußen, die Kommunalsteuern der betreffenden Armenverbände in der Regel als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht werden, zu welchen die Wohlhabenden verhältnismäßig mehr als die Unbemittelten beitragen, so würde sich die Sache praktisch so gestalten, daß durch den zwangsweisen Beitritt zu den korporativen Hilfskassen die Arbeiter aus ihrer Tasche einen Theil von dem zu bezahlen haben würden, was jetzt für sie von der besser situirten Minorität in Form von Kommunalsteuern bezahlt wird.

Hieran ändert die etwas künstliche Betrachtung, daß der Lohn wahrscheinlich um den Betrag des Versicherungsbeitrages steigen werde, sehr wenig. Diese Steigerung des Lohnes ist übrigens ebenso problematisch, wie die indirekte Einwirkung der Schutzzölle auf die Lage der Arbeiter. Es ist ebenso gut möglich, daß der Unternehmer seinen Beitrag in Form von Lohnreduktionen auf die Arbeiter abwälzen kann.

Da aber die „Lösung der sozialen Frage“, die Ausöhnung der Arbeiter mit ihrer Lage und mit der Gesellschaft, ja gerade auf dem Gegentheil der Selbsthilfe beruhen soll, da ja gerade das Manchesterthum an dem sozialen Elend und der sozialen Verbitterung die Schuld tragen soll, so ist schwer zu verstehen, wie man den Geboten des praktischen Christenthums genügen will, indem man die zwangsweise korporative Selbsthilfe der Arbeiter an die Stelle der durch Gesetz erzwungenen Hilfe kommunaler Korporationen setzt.

Unseres Wissens ist der enragirteste fortschrittliche oder sezessionistische Manchestermann nicht so weit gegangen, daß er das Stück Staats- oder Kommunalsozialismus, welches in unserer Armengesetzgebung schon lange ehe der Reichskanzler die soziale Frage zu lösen und das Christenthum praktisch zu machen unternahm, verkörpert war, aus unserem öffentlichen Recht entfernen wollte.

Will also der Sozialpolitiker den Arbeitern durch erzwungenen Beitritt zu den korporativen Hilfskassen nichts weiter geben als das, was ihnen heute schon gesetzlich zusteht, so läßt sich nicht absehen, was für die Besserung ihrer materiellen Lage gewonnen wird; wir haben vielmehr gesehen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach sogar eine Verschlechterung eintreten würde, welche mit der Differenz zwischen der Höhe der zu zahlenden Beiträge und dem geringen Antheil, den die Arbeiter an den auf die Armenpflege fallenden Kommunalsteuern zu tragen haben, ziemlich gleichbedeutend sein könnte.

### Ein neues Verfahren, Malereien und Chromolithographien zu übertragen, Lithomalerei genannt,

wird nach dem Illust. österr. Patentblatt von Dara, Lafon und Cottars in Paris angewandt. Das Uebertragungsverfahren, welches den Gegenstand der Erfindung bildet, unterscheidet sich von allen

Versuchen, die bis heute unter dem Namen Abzugsverfahren behufs Uebertragung gemalter Gegenstände auf chromolithographischem Wege erzeugter Bilder auf eine beliebige Fläche gemacht worden sind, wesentlich dadurch, daß zwischen die zu übertragende Farbschichte des Bildes und zwischen das dieser Farbschichte vorübergehend als Träger dienende Papier eine Schichte unlöslichen Ueberzuges, z. B. ein Firniß, zu liegen kommt, und so ein kontinuierliches Häutchen gebildet wird, welches dazu bestimmt ist, die Farben zu schützen und zu befestigen, denselben gleichsam als unangreifbare Unterlage dienend, die auch nach der Entfernung des Papiers bestehen bleibt. Die Erfindung kann auf zweierlei Arten zur Ausführung gebracht werden, je nachdem es sich darum handelt, Bilder oder Abdrücke als Nachahmung von Malerei auf Blech, Glas, Leinwand, Fayence-Imitation, d. h. im Allgemeinen die Reproduktion von solchen Bildern herzustellen, bei welchen die Farben übereinander aufgetragen sind und wo es darauf ankommt, die Farben in jener Ordnung bestehen zu lassen, in der sie aufgetragen sind, oder aber, wo es sich um solche Bilder oder Abzüge handelt, die aus einer einzigen Farbe oder auch aus mehreren, jedoch nicht übereinander aufgetragenen Farben bestehen, wie dies z. B. bei Affichen, einfachen Dekorationsmalereien, bei Holz- und Marmor-Imitation etc. der Fall ist. Im ersten Falle beginnt man damit, das Bild oder den Gegenstand im gewöhnlichen chromolithographischen Wege auf festes Papier zu drucken. Bevor man jedoch zum Drucke schreitet, wird das Papier mit einem dünnen Ueberzuge versehen, welcher aus gleichen Theilen von Permanentweiß und einer konzentrirten Lösung von Gummi-Arabikum besteht. Diese mit der Bürste oder mit der Walze auf das Papier aufgetragene Schichte ist dazu bestimmt, das überschüssige Fett zu absorbieren, welches in der Farblösung enthalten ist, und das Trocknen der Farben zu erleichtern, so daß alle zur Hervorbringung des Bildes notwendigen Farben fast ohne Unterbrechung abgezogen werden können. Wenn der Druck vollendet ist, so überzieht man das Bild mit einer Schichte fetten Firnisses (Leinöl) oder auch mit Weingeistfirniß; doch muß der Firniß in Wasser unlöslich sein. Diese Schichte bildet das mehrerwähnte Häutchen, welches den nacheinander aufgetragenen Farben als Halt- und gemeinsames Bindemittel dient. Nachdem der Firniß getrocknet ist, klebt man auf das Blatt dünnes durchscheinendes Papier, welches zur Uebertragung des Bildes dienen soll. Dieses Aufkleben wird mittelst einer Gummilösung, die auf das Häutchen aufgestrichen wird, bewerkstelligt. Sodann wird zur Lostrennung des Bildes geschritten, d. h. es wird die Farbschichte mit dem dünnen Papiere von dem starken Papiere abgelöst; zu diesem Zwecke wird das starke Papier sorgfältig befeuchtet und das dünne Papier so viel als möglich trocken gehalten. (Schluß folgt.)

### Sozialpolitische Nachrichten.

\*\* Der Bundesrath hat nunmehr das Unfallversicherungsgesetz nach den Beschlüssen der Ausschüsse, die mehrfache, wenn auch meist formelle Aenderungen vorschlugen, angenommen. Wie wird sich der Reichstag, dem dasselbe jetzt ebenfalls bereits zugegangen ist, diesmal verhalten?

\*\* Das Tabakmonopol stand am Mittwoch auf der Tagesordnung des Reichstages. Die Aussichten der Regierung sind bisher noch sehr gering.

### Permisches.

— Die Porzellan-Industrie in Limoges. Das französische Städtchen Limoges, von Alters her bekannt durch seine kunstgewerblichen Arbeiten, namentlich durch die alten hochberühmten Schmelzarbeiten, ist noch gegenwärtig im Besitze einer bedeutenden Porzellan-Industrie. Diese Industrie beschäftigt, nach der „Pottery Gazette“ in „Kunst und Gewerbe“, ungefähr 15,000 Arbeiter beiderlei Geschlechts und ihre Geschäftsthätigkeit umfaßt nahezu alle die Elemente, die das kommerzielle Gedeihen von Limoges zusammensetzen. Dank der großen Zahl der aus Amerika und andern Ländern einlaufenden Aufträge sind die Löhne der Arbeiterbevölkerung, die in diesem Industriezweige beschäftigt wird, in Beziehung zu einer Provinzialstadt hoch. Porzellanmaler erhalten 5-6 Fr. den Tag; die Löhne der anderen Arbeiter, die in der Masse beschäftigt sind, belaufen sich auf 2,50 bis 3,50 pro Tag. Man kann wohl sagen, daß dieser Industriezweig eine der ersten Hilfsquellen für das Gedeihen dieses Distriktes ist. Denn die

Gandarbeit repräsentiert<sup>2</sup>, vom Werthe der Produktion, weshalb ein großer Theil des Kapitals in Limoges und den Nachbarländern immerfort in Umlauf ist. Unter den Firmen von Limoges widmet sich jede irgend einer Spezialität, was nicht als eine Regel anderswo der Fall ist. Fast alle Fabriken bleiben durch Generationen in den Händen derselben Familien, und folgt der Sohn dem Vater in den Traditionen des Geschäftsbetriebes. Die Erfolge einer vor 10 Jahren begründeten Zeichen- und Porzellanmalerschule hat alle Interessenten der Spezialbranche für Porzellanmalerei sehr befriedigt.

Wie uns der Photograph Hr. Thiesen, Berlin, Auguststraße 62, berichtend mittheilt, beträgt der Preis für das kleinste Format der photographischen Bildnisse des Anwalts (siehe Nr. 14 d. Bl.) nicht 50, sondern 30 Pf. Für die Ortsvereine empfiehlt sich natürlich die Beschaffung der größeren Formate. Wegen des Bezuges wende man sich an die obige Adresse direkt.

## Vereins-Nachrichten.

§ **Lambach** bei Gotha geht uns durch Hrn. Aug. Doppel, Mitglied des Ortsvereins Eichenborn, soeben die Nachricht zu, daß sich dortselbst ein Ortsverein mit 18 Mitgliedern begründet habe. Glück auf! Hoffen wir, daß der neue Verein, gleichwie die kürzlich gegründeten Vereine Stanowitz und Königsteil, stark und fest werden möge, zum Heile der Gesamtheit unserer Vereinigung!

§ **Schmiedefeld**. Protokoll der Ortsversammlung vom 26 April 1882. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden Abends 8<sup>1/2</sup> Uhr in Anwesenheit von 7 Mitgliedern eröffnet. Nach Verlesen des letzten Protokolls wurde in die Tagesordnung eingetreten. 1. Ausfüllung der Arbeitsstatistik vom 4. Quartal 1881 und 1. Quartal 1882. Dieselbe wurde unter Mitwirkung der anwesenden Mitglieder ausgefüllt. 2. Besprechung über Angelegenheit der Bibliothek. Es wurde beschlossen, die vorhandenen Bücher, welche den Mitgliedern zur Einsicht durch den Katalog gereicht wurden, eine Woche frei zum Lesen auszugeben. Diejenigen, welche dieselben über die gesetzliche Zeit hinaus in Besitz haben, sollen für jede Woche 3 Pf. bezahlen pro Band, worüber ein besonderes Verzeichniß geführt werden soll. Die Ausleihung der Bücher beginnt mit dem 1. Mai 1882 durch den Schriftführer. Jedes Mitglied, welches ein solches Buch in Händen hat, ist verpflichtet, dasselbe in gutem brauchbarem Zustande zurückzuliefern. 3. wurde vom Kassirer ein Schreiben von Herrn Bey überreicht, in welchem der Beschaffung eines Schrankes widerrathen wird, weil vom Ortsve. ein II ein solcher dem Ortsverein I überwiesen worden sei, derselbe ist aber nicht zweckmäßig für eine Bibliothek, weil er nur ein Pult darstellt. Die Zeichnung von demselben soll dem Hauptkassirer eingesandt werden. Dieses Pult soll nach Beschluß der Versammlung dem Kassirer überlassen bleiben, um seine Bücher in Sicherheit zu haben, so daß keine Verletzung derselben vorkommen kann. Der Schrank für die Bibliothek ist durchaus notwendig und daher bestellt worden. 4. Kassiren der Beiträge wurde erledigt. Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

§ **Nudolstadt**. (Verspätet eingesandt.) Ortsversammlung vom 25. März 1882. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 7/9 Uhr. Anwesend waren 24 Mitglieder. Nach Verlesen des Protokolls wird in die Tagesordnung eingetreten. Dieselbe lautet: 1. Mittheilung, 2. Anmeldung, 3. Rechnungslegung vom Stiftungsfest, 4. Fragekasten, 5. Einzahlung der Beiträge. Zu Punkt 1 theilt der Vorsitzende das Ergebnis der Kollekte für die Hinterbliebenen des früheren Mitgliedes Nr. 722 mit und überbrachte dem Verein den herzlichsten Dank der Wittve. Zu Punkt 2 bitten um Aufnahme: Adalbert Müller, Albert Kiefewetter, Balthasar Seel, Emil Kranich; sämtliche Herren sind in Schula beschäftigt. Bei Punkt 3 ergab sich ein Ueberschuß von 6,70 M., welchen die Versammlung zum Besten der Wittve Unger bestimmte, ebenso die fünf Mark, welche seinerzeit für Glaser in Großbreitenbach gesammelt waren. Zum 4. Punkt lag nichts vor. Bei Punkt 5 erfolgte Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung. Nach Eröffnung der Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle erfolgte ebenfalls Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung um 10 Uhr.

§ **Althaldensleben**. Protokoll der Ortsversammlung vom 29. April 1882. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden in Anwesenheit von 35 Mitgliedern um 7/9 Uhr eröffnet. Der Vorsitzende verlas die Geschäftsordnung; hierauf wurde das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und genehmigt. Das sich neu anmeldende Mitglied Herr Karl Käthel soll dem Generatrathe zur Aufnahme empfohlen werden. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1 wurde die Arbeitsstatistik ausgefüllt. Zum 2. Punkt verlas der Revisor Herr Steffens den Kassirerbericht pro 1. Quartal 1882. Hierbei war eine Einnahme von 174,75 M., eine Ausgabe von 100,31 M., bleibt Bestand 74,44 M. Da alles für richtig befunden, wurde der Kassirer entlastet. Zu Punkt 3 lagen keine Anträge und Beschwerden vor. Zum 4. Punkt wurden die Beiträge entgegengenommen und erfolgte alsdann Schluß der Versammlung um 9 Uhr.

Hierauf wurde die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle vom Vorsitzenden eröffnet; anwesend sind 35 Mitglieder. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde genehmigt und hier ebenfalls eine Anmeldung entgegengenommen und Bewerber, Herr Karl Käthel, dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen. Zum 1. Punkt der Tagesordnung verlas der Revisor den

\*) Wir hatten bei Abdruck des Februar-Protokolls in Nr. 14 einen Schreibfehler des Schriftführers angenommen und dasselbe als das Protokoll vom März in Druck gegeben; dies ist nunmehr zu berichtigen.

Die Redaktion.

Verantwortlich für die Redaktion Georg Lenk. Druck und Verlag von Gustav Deneke, Berlin N.W., Alt-Moabit 53.

Kassenbericht vom 1. Quartal 1882. Einnahme 589,22 M., Ausgabe 333,24 M., Bestand 255,98 M. Da hier ebenfalls alles für richtig befunden, wurde dem Kassirer Decharge ertheilt. Zu Punkt 2, Anträge und Beschwerden, lag nichts vor. Zum 3. Punkt wurden die Beiträge gezahlt und erfolgte hierauf Schluß der Versammlung um 10 Uhr.

Fr. Rannenberg, stellvert. Schriftführer.

### \* Sitzung.

Für das Mitglied des Ortsvereins der Porzellanarbeiter zu Budau, J. Giekmann, sind an Unterstützungen eingegangen: vom Ortsverein der Porzellanarbeiter Neustadt-Magdeburg 17 Mark durch Herrn Wöhlert; von den beiden Dreherpersonalen Gaiendorf und Milbenitz 10 Fl. 3 Str. M. (17,02 M.), gesammelt bei dem Auscheiden zweier Kollegen durch Herrn Rinner. Herzlich dankend und weiteren Gaben entgegen sehend, quittirt dies

Karl Seibel, Budau, Feldstr. 61

### Versammlungskalender.

\* **Moabit**. Ausschussführung am Montag, den 15. Mai 1882, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48.

G. Lenk III, Schriftführer.  
\* **Oberhausen**. Ortsversammlung am Montag, den 15. Mai 1882, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Kassenbericht pro 1. Quartal 1882 und Bericht der Revisoren, 2. Beitragszahlung, 3. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 4. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Mitgliederversammlung der Kranken- und Begräbniskasse mit derselben Tagesordnung.

A. Leutner, Schriftführer.  
\* **Altwater**. Ortsversammlung am Sonnabend, den 20. Mai 1882, Abends 8 Uhr, im Gasthof zum „Eisernen Kreuz“. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Vortrag des Herrn Professor Binder über das Thema: „Etwas aus den Pflanzenstaaten“, 3. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Vorschläge und Beschwerden. Um zahlreiche Theilnahme wird erlucht.

Aug. Schroll, Schriftführer.

### \* Sterbetafel.

**Fürstenberg**. Heinrich Meier, Brenner, geboren den 15. 9. 1854 in Fürstenberg, gestorben den 20. 4. 1882 an Lungenkatarrh mit Lungenblutung. Letzte Krankheitsdauer 24 Wochen.

### Briefkasten der Redaktion.

Literarisches und Protokolle Lettin und Sophienau wegen Raum-mangels zurückgestellt.

### Zur Beachtung!

Empfehlenswerthe Schriften für die Ortsvereine, zu beziehen durch das  
Verbandsbureau, S., Alte Jakobstraße 64.  
**Natur und Ursachen des Volkswohlstandes** von Adam Smith  
16 Lieferungen à 40 Pf.  
**Der Handwerker nach den Forderungen der Gegenwart**,  
von G. Rath 60 Pf.  
**Die Hilfsklassen-Gesetze**, von Dr. Max Hirsch 10 Pf.  
**Die Deutschen Gewerksvereine**, Vortrag vom Schuldirektor D.  
Pache 10 Pf.  
**Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage in Eisenach**  
nach mit einem Referat und daran anschließender Debatte über die  
Gewerksvereine. 1 M.  
**Verhandlungen des 7., 6., 5., 4., 3., 2. und 1. Verbandstages**  
der Deutschen Gewerksvereine, à 50, 20 u. 10 Pf.  
**Die Invaliden-Pensionsklassen und die Gesetzgebung**, von E.  
Wölkner 60 Pf.

### Anzeigen.

#### Abonnements-Einladung

auf die

#### „Die Mappe.“

Illustrirte Fachzeitschrift für dekorative Gewerbe, insbesondere für Maler, Lackirer und Vergolder, Tapezierer, Bildhauer, Modellenre und Stuckateure, Kunsttischler, Drechsler, Metallarbeiter und Kunsttöpfer.

„Die Mappe“ erscheint in elegantem Umschlage, schön ausgestattet mit vielen Illustrationen, monatlich 2 mal und kostet nur 1 Mark 50 Pfg. das Vierteljahr.

Vorabdrucksvoll

Die Expedition der „Mappe.“

G. B. Morgenstern, Verlagsbuchhandlung,  
Leipzig, Königstraße 24.

### Für Porzellanmaler.

Da meine Methode bereits Nachahmer findet, nehme ich keinen Anstand mehr, dieselbe auch fernerhin gegen Einsenden von 10 Mark mitzutheilen, wofür jeder auch wenig geübte Zeichner in den Stand gesetzt wird, beliebige künstlerisch ausgeführte Bilder (auch Photographien) in wenig Minuten einige Dutzendmal auf zu bemalende Gegenstände von Porzellan, Thon, Holz, Leder u. s. w. mit photographischer Treue in Feder-Manier zu übertragen. Ein überraschender Erfolg wird garantiert. Probemuster gratis und franko.

Georg Bartsch,

Ingenieur in Blasewitz

bei Dresden.